



---

## **Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen**

---

Bundesrats-Drucksache: 325/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 20. Sitzung am 10. Juni 2026 mit dem Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen (BR- Drs. 325/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf fördert die Erreichung der Zielvorgaben 5.2 und 16.1 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, indem er dazu beiträgt, eine adäquate Bestrafung im Falle der Verabreichung von K.-o.-Tropfen über ein Getränk bei der Begehung von Raub- oder Sexualdelikten sicherzustellen.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen sind nicht erkennbar.“

#### **Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt, die durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 5 (SDG 5) „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf auch das folgende Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.



Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

**Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.**

Berlin, 10. Juni 2026

Volker Mayer-Lay, MdB  
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB  
Berichterstatter